



# Leistungskonzept des WbK Abendgymnasium Rhein-Sieg

[Stand: 08/2017]

## Inhaltsverzeichnis

1. Welche Bedeutung und welche Funktion haben für uns die Leistungsbewertung und die Notengebung?
2. Welche rechtlichen Grundlagen müssen beachtet werden?
3. Wie und wann werden die Studierenden über ihre erbrachten Leistungen während des Semesters informiert?
4. Wie erfolgt die Dokumentation der von den Studierenden erbrachten Leistungen durch die Lehrkräfte?
5. Wie werden die schriftlichen Leistungen fächerübergreifend organisiert?
6. Wie gehen wir mit sprachlichen Fehlern (Darstellungsleistung) und mit inhaltlichen Fehlern um?
7. Wie werden Klausuren fächerübergreifend korrigiert?
8. Welcher Bewertungsschlüssel ist bei Klausuren anzuwenden?
9. Welche Leistungen gehören zur sonstigen Mitarbeit und wie wird die mündliche Mitarbeit in diesem Rahmen ermittelt und bewertet?
10. Nach welchem Bewertungsraster und nach welchen Beurteilungskriterien werden Referate und Präsentationen bewertet?
11. Abschließend: Welche weiteren Bestimmungen gibt es und was hat ein Leistungskonzept mit gutem Unterricht zu tun?

## **1. Welche Bedeutung und welche Funktion haben für uns die Leistungsbewertung und die Notengebung?**

Wir Lehrer(innen) sind uns stets bewusst, dass die Leistungsbewertung bei erwachsenen Lernern, die an unserem Abendgymnasium neben ihrer Berufstätigkeit, ihren familiären und sonstigen Verpflichtungen die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife anstreben, die Chancen auf Teilhabe und Mitgestaltung der Gesellschaft in hohem Maße beeinflusst. Neben der formalen Qualifikation, also dem erworbenen Abschluss, trägt der erreichte Notendurchschnitt wesentlich dazu bei, sich bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen gegenüber den Mitbewerbern zu positionieren bzw. sich insbesondere bei einer begrenzten Zahl von Studienplätzen oder bei zugangsbeschränkten Studiengängen einen Platz an einer (Fach-)Hochschule zu sichern. Damit hat die Leistungsbewertung im Kontext der Erwachsenenbildung einen Schwerpunkt auf der Selektions- bzw. Allokationsfunktion.

Die Leistungsbewertung hat zudem eine Rückmeldefunktion: Unsere Studierenden sind zumeist in einem Stadium, in dem die Entwicklung der Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen ist. Die Leistungsbewertung und die Notengebung tragen dazu bei, dass sich unsere erwachsenen Lerner ihre Stärken und Schwächen bewusst werden können, ihre Potentiale entfalten, ein realistisches Selbstbild entwickeln und an der Entwicklung einer stabilen, handlungsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit arbeiten. Für uns Lehrer(innen) haben die Noten auch eine Kontrollfunktion. Sie helfen, die Lernfortschritte des Einzelnen und der Lerngruppe insgesamt sichtbar zu machen, einen Überblick über den Lernstand zu erhalten und die Studierenden in ihrer Entwicklung gezielt zu fördern.

Für ein Abendgymnasium ist die Motivationsfunktion von Noten im Hinblick auf die äußerst hohe Abbrecherquote besonders wichtig: Gute Noten ermutigen die Studierenden weiterzumachen, ermöglichen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Erfolg. Ausbaufähige Noten können dabei helfen, Defizite zu erkennen und diese konstruktiv aufzuarbeiten.

Am WbK Abendgymnasium Rhein-Sieg legen wir einen erweiterten Lern- und Leistungsbegriff zugrunde, dessen nachfolgende Dimensionen in die Leistungsbewertung einfließen:

- a) inhaltlich-fachlicher Lernbereich (In welchem Umfang wurden fachliche Kompetenzen erworben und angewendet?),
- b) methodisch-strategischer Lernbereich (Werden das fachliche und überfachliche Methodenrepertoire und die Strategien zum Umgang mit dem Lernstoff zielorientiert, effizient und effektiv eingesetzt?),
- c) sozial-kommunikativer Lernbereich (Wie bringen sich die Studierenden in den gruppenspezifischen Prozess des gemeinsamen Lernens ein?),
- d) persönlicher Lernbereich (Welche Lernprogression wurde erreicht – auch gemessen an den jeweils individuellen Lernausgangslagen und den psychosozialen Vorstrukturen?).

Wir Lehrer(innen) übernehmen bei der Leistungsbewertung und bei der Notenvergabe eine besondere Verantwortung. Wir wissen, dass es eine absolute Vergleichbarkeit, Objektivität und Gerechtigkeit nicht geben kann, können jedoch die Beurteilungsmaßstäbe und den Notenfindungsprozess gegenüber den Studierenden transparent und nachvollziehbar gestalten, sodass ein wechselseitiger konstruktiver Austausch über individuelle Leistungen und Entwicklungsmöglichkeiten möglich ist.

## **2. Welche rechtlichen Grundlagen müssen beachtet werden?**

Im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen legt § 48 die Grundsätze der Leistungsbewertung für alle Schulformen fest:

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

*1. sehr gut (1)*

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

*2. gut (2)*

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

*3. befriedigend (3)*

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

*4. ausreichend (4)*

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

*5. mangelhaft (5)*

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

*6. ungenügend (6)*

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

Die Modalitäten für die Beurteilung der Studierenden an unserem Abendgymnasium regelt die APO-WbK:

#### **§ 17 Grundsätze der Leistungsbewertung**

1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den § 48 SchulG. Den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG wird gegebenenfalls die Notendenz beigefügt.

(2) Für die Studierenden ist für jeden Kurs eine Kursabschlussnote zu ermitteln. Sie ergibt sich in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich ‚Klausuren‘ (§ 18) und den Leistungen im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ (§ 19). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ die Kursabschlussnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig.

(3) Zu Beginn jeden Semesters findet in jedem Fach eine Beratung und Information der Studierenden über die Art und Gewichtung der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ statt. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichten die Lehrenden die Studierenden über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Studierende oder ein Studierender einzelne Leistungen oder sind die Gesamtleistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Haben Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, ist ihnen Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kann den Leistungsstand der Studierenden auch durch eine Prüfung (§ 48 Abs. 4 SchulG) feststellen, wenn sie oder er den Leistungsstand infolge des fehlenden Leistungsnachweises nicht beurteilen kann. In Fächern mit Klausuren besteht die Prüfung auch aus einem schriftlichen Teil.

(5) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Sie führen in der Qualifikationsphase zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

(6) Studierenden mit besonderen Vorkenntnissen aus abschlussbezogenen Lehrgängen der Weiterbildung kann eine Kursabschlussnote auf der Grundlage einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Inhalte des Kurses am Weiterbildungskolleg erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

#### **§ 18 Beurteilungsbereich "Klausuren"**

[...]

(2) Im ersten und zweiten Semester der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg sind in den Fächern, die mindestens vier Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(3) Im dritten Semester dieser Bildungsgänge sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im vierten und fünften Semester sind in allen vier Abiturfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur unter Abiturbedingungen zu schreiben. Die Studierenden, die die Fächer Deutsch, Mathematik oder obligatorische Fremdsprache nicht als Abiturfach gewählt haben, sind in diesen Fächern im dritten und vierten Semester zu je einer Klausur verpflichtet. Die Studierenden können weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

(4) Eine der Klausuren gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 kann nach Wahl der oder des Studierenden durch eine Facharbeit ersetzt werden.

#### **§ 19 Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit"**

Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 38 Absatz 6.

#### **§ 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten**

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen können die Studierenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindern Studierende durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft in der Abiturprüfung der Zentrale Abiturausschuss, in der Fachoberschulreifeprüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigern Studierende in einem Teil der Prüfung die Leistung, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

#### **§ 21 Widerspruch und Akteneinsicht**

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann Widerspruch beim Weiterbildungskolleg eingelegt werden; hierüber sind die Studierenden, gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte, schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete

[...]

(4) Studierende, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Schule zu stellen.

### **3. Wie und wann werden die Studierenden über ihre erbrachten Leistungen während des Semesters informiert?**

Die Leistungsrückmeldung erfolgt systematisch während des Semesters im Dialog mit den Studierenden:

○ Zu Beginn des Semesters in einer der ersten Unterrichtsstunden teilen die Fachlehrer(innen) den Studierenden die Gütekriterien bzw. Normen und Standards der Leistungsbewertung in ihrem Fach mit und informieren dabei auch über Anzahl und Dauer der zu erbringenden schriftlichen Leistungen (Klausuren).

○ Am Ende eines jeden Quartals erhalten die Studierenden eine umfassende individuelle Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand und daraus abgeleitet Hinweise zum Selbstmanagement und zur weiteren Organisation des eigenen Lernprozesses.

Darüber hinaus haben die Studierenden zu jeder Zeit einen Anspruch auf Auskunft über ihren Leistungsstand. Dabei muss die Lehrkraft nicht ad hoc eine Auskunft geben, sondern kann mit den Studierenden einen kurzfristig anzuberaumenden Gesprächstermin vereinbaren.

### **4. Wie erfolgt die Dokumentation der von den Studierenden erbrachten Leistungen durch die Lehrkräfte?**

Die Fachlehrer(innen) führen ihre Notenlisten eigenverantwortlich und nach einem persönlich ausgearbeiteten, erprobten und bewährten Verfahren.

Die Noten für die sonstige Mitarbeit und für die Klausuren werden quartalsweise bis zu dem im Terminplan ausgewiesenen Stichtag in die Leistungsübersichten, die in den jeweiligen Lehrerzimmern ausliegen, eingetragen.

Darüber hinaus werden die Noten kurz vor den Zulassungskonferenzen von den Lehrkräften in die Notenmodule am PC an den jeweiligen Standorten übertragen. Über die Fristen, Zeiträume und die Vorgehensweise werden die Lehrkräfte vorab mit genügend Vorlauf per Mail bzw. Aushang informiert.

### **5. Wie werden die schriftlichen Leistungen fächerübergreifend organisiert?**

Klausuren werden rechtzeitig angekündigt und gleichmäßig bzw. sinnvoll über das Semester verteilt. In der Qualifikationsphase (H-Phase) werden zentrale Klausurpläne erstellt, im Vorkurs und in der Einführungsphase setzen die Fachlehrer(innen) die Termine selbstständig und eigenverantwortlich fest. Es darf nur eine Klausur an einem Tag geschrieben werden und es sollen möglichst nur zwei – in keinem Fall aber mehr als drei – Klausuren pro Woche geschrieben werden.

Die Anzahl der Klausuren und die Länge der Klausuren legen die Fachkonferenzen auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der schulinternen Lehrpläne fest. In den beiden Klassen in der Einführungsphase ist den Studierenden darüber hinaus in den Fächern Geschichte, Biologie, Religion/ Philosophie und Physik die Gelegenheit zu geben, freiwillig – aber dann verbindlich – eine Klausur zu schreiben, die in die Berechnung der Abschlussnote einfließt. Die Anmeldung erfolgt im Laufe der ersten Wochen des neuen Semesters zentral über die Klassenleitungen. Schriftliche Leistungsüberprüfungen sind in einem Zeitraum von zwei Wochen - in besonderen Fällen maximal drei Wochen - zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue schriftliche Leistungsüberprüfung geschrieben werden.

Es ist zu vermeiden, dass an einem Tag neben einer Klausur auch noch eine kürzere schriftliche Leistungsüberprüfung (Test) geschrieben wird.

### **6. Wie gehen wir mit sprachlichen Fehlern (Darstellungsleistung) und mit inhaltlichen Fehlern um?**

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Die Lehrer(innen) aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe führen.

Bei der Bewertung der inhaltlichen Darstellung werden die Leistungsanforderungen gemäß den Anforderungsbereichen (AFB I-III) unterschiedlich gewichtet und an einem vorab ausgearbeiteten Erwartungshorizont ausgerichtet.

### **7. Wie werden Klausuren fächerübergreifend korrigiert?**

Damit den Studierenden und auch eventuell fachkundigen Lesern (z.B. Zweitkorrektoren) sowohl Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung als auch über besonders ge- bzw. misslungene Teilleistungen ermöglicht werden können, sind neben den Korrekturzeichen kurze Kommentierungen und Randbemerkungen anzufertigen. Dies können beispielsweise sachkundige Präzisierungen oder konkrete Verbesserungsvorschläge (nicht in Prüfungsarbeiten) sein. Jede Lehrkraft orientiert sich über alle Jahrgangsstufen hinweg an den fachspezifischen Ausführungen zu Korrekturzeichen und Hinweisen zur Korrektur von Klausuren im Bildungsportal des Landes NRW.

Die nachfolgenden Korrekturzeichen gelten für alle in deutscher Sprache abgefassten Texte in Klausuren:

R = Rechtschreibung  
 Z = Zeichensetzung  
 G = Grammatik  
 W = Wortschatz

Spezifizierung von Grammatik- und Syntaxfehlern (im Fach Deutsch obligatorisch):

T = Tempus  
 M = Modus  
 N = Numerus  
 Sb = Satzbau  
 St = Wortstellung  
 Bz = Bezug

Spezifizierung von Wortschatzfehlern:

A = Ausdruck/unpassende Stilebene  
 FS = Fachsprache (fehlend/falsch)

Zeichen für die inhaltliche Korrektur:

√ = richtig (Ausführung/Lösung/etc.)  
 f = falsch (Ausführung/Lösung/etc.)  
 (√) = folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/Zwischenlösung)  
 ̂ = ungenau (Ausführung/Lösung/etc.)  
 [—] = Streichung (überflüssiges Wort/Passage)  
 Γ bzw. # = Auslassung  
 Wdh = Wiederholung, wenn vermeidbar

Zudem gelten die jeweiligen fachspezifischen Korrekturzeichen, wie sie im Bildungsportal NRW ausgewiesen sind.

### 8. Welcher Bewertungsschlüssel ist bei Klausuren anzuwenden?

Damit die Studierenden bereits im Vorkurs und in der Einführungsphase an die Bewertungsmaßstäbe im Abitur herangeführt werden, gilt der nachfolgende Notenschlüssel für die Bewertung der Klausuren in allen Fächern und in allen Jahrgangsstufen:

Notenpunkte	erreichte Rohpunktzahl
15	100 - 95
14	94 - 90
13	89 - 85
12	84 - 80
11	79 - 75
10	74 - 70
9	69 - 65
8	64 - 60
7	59 - 55
6	54 - 50
5	49 - 45
4	44 - 40
3	39 - 34
2	33 - 27
1	26 - 20
0	19 - 0

## 9. Welche Leistungen gehören zur sonstigen Mitarbeit und wie wird in diesem Rahmen die mündliche Mitarbeit ermittelt und bewertet?

Der Beurteilungsbereich „Klausuren“ und der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ werden im Verhältnis 1:1 gewichtet, wobei pädagogische Ermessensspielräume genutzt werden können und eine arithmetische Mittelung nicht notwendig vorgenommen werden muss. Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören gemäß § 19 APO WbK alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren.

Die mündliche Mitarbeit ist somit ein wesentlicher Teil dieses Beurteilungsbereichs und wird im laufenden Unterrichtsgeschehen durch Beobachtung der Lehrkräfte differenziert anhand der folgenden Kriterien ermittelt:

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung	Fazit	Note/ Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ keine oder kaum messbare Mitarbeit im Unterricht, keine oder kaum messbare konstruktive Aktivität bzw. Initiative</li> <li>○ Äußerungen nach Aufforderung sind falsch oder zeugen von lediglich basalen bzw. rudimentären Kenntnissen</li> </ul>	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ äußerst sporadische Aktivität und diskontinuierliche Mitarbeit im Unterricht</li> <li>○ Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig</li> </ul>	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ nur gelegentliche Eigeninitiative bei der Mitarbeit im Unterricht</li> <li>○ Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.</li> </ul>	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht</li> <li>○ im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff</li> <li>○ Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe</li> </ul>	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas</li> <li>○ Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem</li> <li>○ Vorliegen von Kenntnissen, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen</li> </ul>	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang</li> <li>○ sachgerechte und ausgewogene Beurteilung</li> <li>○ eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung.</li> <li>○ angemessene, klare sprachliche Darstellung.</li> </ul>	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15

Grundsätzlich gilt: Qualität vor Quantität! Die mündlichen Leistungen werden von den Kolleg(inn)en systematisch dokumentiert und fließen als Langzeitbeurteilung pädagogisch

gewichtet zusammen mit den Noten für Referate, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, schriftlichen Überprüfungen etc. in den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ein.

Die Aufnahme an unser Abendgymnasium erfolgt freiwillig. Allerdings sind die Studierenden mit dem Beginn des öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (vgl. § 43 SchulG NRW). Zudem sind sie insbesondere verpflichtet,

- sich auf den Unterricht vorzubereiten,
- sich aktiv daran zu beteiligen und
- die erforderlichen Arbeiten anzufertigen (vgl. § 42 SchulG NRW). Alle diese Tätigkeiten fließen mittelbar und unmittelbar in die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit ein.

Verweigert eine Studierende oder ein Studierender einzelne Leistungen oder sind die Gesamtleistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (vgl. § 17 APO-WbK). Eine ungenügende (Teil-)Leistung im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ kann demzufolge unter anderem auch vorliegen,

- bei wiederholtem verspätetem Erscheinen zum Unterricht, sofern der unterrichtenden Lehrkraft kein plausibler Grund für die Verspätung genannt werden kann,
- bei Verlassen des Unterrichtsraumes und Fernbleiben des laufenden Unterrichts zu anderen Zwecken als dem Toilettengang,
- bei gehäuftem/ wiederholtem tageweisen Nichterscheinen zum Unterricht aus vorgeblichen Krankheitsgründen ohne Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen,
- bei Nichterscheinen zum Unterricht aus „privaten“ Gründen, sofern diese nicht ausdrücklich das ausnahmsweise Fehlen hinreichend legitimieren (Einzelfallentscheidung).

In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft, ob die Gründe für eine nicht erbrachte Leistung von der oder dem Studierenden zu vertreten sind.

Die Lehrkraft teilt der bzw. dem Studierenden zeitnah und unmissverständlich mit, in welchen Zeitabschnitten ungenügende Leistungen erbracht worden sind.

#### **10. Nach welchem Bewertungsraster und nach welchen Beurteilungskriterien werden Referate und Präsentationen bewertet?**

Kurzvorträge, Referate bzw. Präsentationen sind ein wesentlicher Bestandteil der sonstigen Mitarbeit und ein integraler Bestandteil des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe. Bei der Vorbereitung und Durchführung müssen Gruppen- und Individualleistung sowie inhaltliche und formale Darstellung voneinander unterschieden werden.

Das nachfolgende Bewertungsraster wird verwendet:



**Beurteilungsbogen für Kurzvorträge, Referate und Präsentationen**

Name:

Klasse:

Thema des Vortrags:

Fach:

Gruppenmitglieder:

Bewertungsaspekte/ Teilleistung	Kriterium für die Bestleistung	Einzelnoten						Kriterium für eine entwicklungsbedürftige Leistung
		1	2	3	4	5	6	
<i>Gruppenleistung ja/nein</i>								
<b>Inhalt und Struktur</b>								
<b>Sachliche Richtigkeit</b>	ohne Mängel							erhebliche Mängel
<b>Gliederung, Aufbau</b>	sinnvoll, übersichtlich							unstrukturiert, unübersichtlich
<b>Gewichtung</b>	Klare, nachvollziehbare Schwerpunkte							Fehlerhafte bzw. keine erkennbare Schwerpunktbildung
<b>Vollständigkeit</b>	alle wesentlichen Informationen und zentrale Aspekte werden benannt							lückenhafte und unvollständige Aufbereitung
<b>Visualisierung</b>								
<b>Medieneinsatz</b>	angemessen, inhaltsbezogen							willkürlich bzw. ohne erkennbares Konzept
<b>Medienvielfalt</b>	ausgewogen, stimmig							zu einseitig
<b>Gestaltung der Schaubilder</b>	übersichtlich, aussagekräftig							unübersichtlich, geringe oder keine Aussagekraft
<i>individuelle Leistung</i>								
<b>Vortrag</b>								
<b>Deutlichkeit, Lautstärke</b>	angemessen, verständlich							unklar, zu leise
<b>Modulation</b>	abwechslungsreich, lebendig, mitreißend							keine Variation, kaum erkennbare Betonungen
<b>Blickkontakt</b>	durchgängig hergestellt							Plenum wird nicht oder höchst selten angesprochen
<b>Loslösung von der Vorlage</b>	weitgehend							nur abgelesen
<b>Haltung</b>	sicher, gelöst, offen, freundlich							unsicher, blockiert
<b>Gesamtnote (pädagogische Gewichtung)</b>								

## **11. Abschließend: Welche weiteren Bestimmungen gibt es und was hat ein Leistungskonzept mit gutem Unterricht zu tun?**

Das Leistungskonzept wird in Teilen ergänzt durch fachspezifische Regelungen, die von der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen und in den didaktischen Jahresplanungen schriftlich fixiert werden. Auskünfte erteilt zu Beginn eines Semesters die/ der Fachlehrer(in).

John Hattie verweist in seiner Studie „Visible learning for teachers – maximizing impact on learning“ (Hattie 2012) auf die herausragende Bedeutung und die hohe Effektstärke eines lehrerbezogenen, sachbezogenen und häufigen Feedbacks. Ein solches Feedback sollte sowohl auf Ebene der Aufgabe (task – where am I going?) als auch auf der Ebene des Prozesses (process – how am I going?) und der Selbstregulierung (self-regulation – where to go next?) erfolgen. Leistungsbewertung ist für uns immer auch ein Feedbackinstrument, das sich an die bzw. den einzelnen Studierenden richtet und zum individuellen Lernfortschritt beiträgt.

Helmke (Helmke 2003, S. 42) weist darauf hin, dass den Leistungserwartungen ein angemessenes Lernangebot der Schule bzw. der jeweiligen Lehrkraft gegenüberstehen muss. Wichtig ist also zunächst einmal nicht eine möglichst hohe Anzahl von Leistungskontrollen, sondern eine Unterrichtsgestaltung, die geprägt ist von einer effektiven Klassenführung, inhaltlicher Klarheit (insbesondere durch eine Verständlichkeit der Aufgabenstellung), von einem lernförderlichen Klima (insbesondere wechselseitiger Respekt und Einhaltung von Regeln) und besonders von einem hohen Anteil echter Lernzeit (Orientierung an Lernzielen, Lernfortschritte in den Blick nehmen). Wir verstehen unser Leistungskonzept deshalb vorrangig als Instrument der Unterrichtsentwicklung. Jede Leistungsbewertung ermöglicht uns Rückschlüsse auf die Qualität des vorangegangenen Unterrichts, hat Konsequenzen für die weitere Planung und führt in der Regel zu einer Optimierung unseres zukünftigen Unterrichts.

Wir Lehrer(innen) am Abendgymnasium Rhein-Sieg haben den Anspruch, unseren Studierenden – gerade aufgrund der besonderen Belastungssituation und aufgrund der besonderen Lernausgangslagen – guten Unterricht anzubieten. Ein wesentliches Kriterium guten Unterrichts ist nach Meyer (Meyer 2011, S. 113ff.) die Orientierung an transparenten Leistungserwartungen. Dazu gehört, den Studierenden ein an den rechtlichen Vorgaben und an ihrem Leistungsvermögen angepasstes Lernangebot zu machen, dieses verständlich zu kommunizieren und zum Gegenstand eines Arbeitsbündnisses zu machen sowie ihnen nach Leistungskontrollen zügig eine Rückmeldung zum Lernfortschritt zu geben. Diese Forderungen berücksichtigt unser Leistungskonzept.

### Verwendete Literatur:

Hattie, John: Visible learning for teachers: Maximizing impact on learning. London, New York 2012.

Helmke, Andreas: Unterrichtsqualität – erfassen, bewerten, verbessern. Seelze 2003.

Meyer, Hilbert: Was ist guter Unterricht? Berlin 2011.

Paradies, Liane/ Wester, Franz/ Greving, Johannes: Leistungsmessung und –bewertung. Berlin 2014.

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de), Suchbegriff: Leistungsbewertung